



GELDWÄSCHEMELDESTELLE



JAHRESBERICHT

2010

VORWORT

Der Jahresbericht der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes wird seit dem Jahr 2004 unter Anpassung an die internationalen Standards erstellt. Sämtliche bisher präsentierten Jahresberichte finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter <http://www.bmi.gv.at>.

Ziel des Jahresberichtes der Geldwäschemeldestelle ist es, die Situation der Geldwäsche und ihrer Bekämpfung in Österreich schriftlich und graphisch darzustellen sowie die Einbindung Österreichs in internationale Projekte in diesem Bereich zu präsentieren. Hauptzielgruppen bei der Erstellung dieses Berichtes sind die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen, die Aufsichtsbehörden sowie betroffene Ministerien.

Der aktuelle Jahresbericht widmet sich insbesondere der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Rahmen der Umsetzung des Transparenzpakets der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der am 01.01.2011 in Kraft getretenen FinStrG-Novelle 2010 und den mit diesen Änderungen verbundenen Auswirkungen auf den Betrieb der Geldwäschemeldestelle.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	II
Inhaltsverzeichnis.....	III
1. Einleitung	1
2. Geldwäschebekämpfung in Österreich	1
2.1. Aktuelle Entwicklungen	1
2.1.1. Transparenzpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	1
2.1.2. Finanzstrafgesetz-Novelle 2010	3
2.2. gesetzliche Grundlage.....	3
2.3. Meldepflichten	4
3. Die Geldwäschemeldestelle	5
3.1. Organisation der Geldwäschemeldestelle.....	5
3.2. Tätigkeitsbereich.....	6
3.2.1. Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Meldungen	6
3.2.2. Unterstützende Tätigkeit / Assistenzdienstleistungen	15
3.2.3. Internationale Kooperation	16
3.2.4. Schulungen und Projekte.....	18
3.2.5. Tätigkeitsanalyse.....	19
4. Fallbeispiele	20
4.1. Fall 1	20
4.2. Fall 2	21
4.3. Fall 3	21
4.4. Fall 4	22
5. Schlusswort	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A-FIU	Austrian Financial Intelligence Unit
.BK	Bundeskriminalamt
BKA-G	Bundeskriminalamt-Gesetz
BM.F	Bundesministerium für Finanzen
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BM.J	Bundesministerium für Justiz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
BWG	Bankwesengesetz
FATF	Financial action task force on money laundering
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FIU	Financial Intelligence Unit
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
KorrRÄG 2009	Korruptionsrechtsänderungsgesetz 2009
ÖNB	Österreichische Nationalbank
RAO	Rechtsanwaltsordnung
SPOC	Single Point of Contact
StA	Staatsanwaltschaft / Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime

1. EINLEITUNG

Die Geldwäschemeldestelle nach § 4 Abs. 2 BKA-G als Organisationseinheit des Bundeskriminalamtes eingerichtet und mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften betraut. Diese Tätigkeit erfolgt insbesondere durch Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung der einlangenden Meldungen sowie des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs im Rahmen der Interpol und Europol.

Darüber hinaus ist die Geldwäschemeldestelle als „Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) Mitglied der [Egmont-Gruppe](#) und erbringt Beiträge für

- **FATF**
- **UNODC**
- **Egmont**
- **Europarat** und
- **Europäische Union.**

Die Geldwäschemeldestelle verfügte im Jahr 2010 über insgesamt elf Mitarbeiter. Der Mitarbeiterstab bestand aus neun Exekutivbediensteten, dem Leiter und dem Sekretariat.

Die Ermittlungsbeamten der A-FIU verfügen neben einer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung auch über praktische Erfahrung im Bereich der internationalen Polizeikooperation.

Auf den konkreten Betrieb der Geldwäschemeldestelle soll im Kapitel 3 genauer eingegangen werden.

2. GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG IN ÖSTERREICH

2.1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1.1. Transparenzpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Durch die FATF wurden in ihrem im Juni 2009 verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt.¹ So wies auch die FATF in ihrem Bericht darauf hin, dass in Österreich zwar

¹ bei den „40+9 FATF-Empfehlungen“ handelt es sich um die Entwicklung und Umsetzung international anerkannter Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – die Einhaltung dieser Standards wird durch die FATF regelmäßig überprüft und einer Bewertung unterzogen. Eine solche Überprüfung wurde in Österreich im zweiten Halbjahr 2008 durchgeführt. Der korrespondierende [Prüfbericht](#) wurde am 1. Dezember 2009 veröffentlicht.

ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestünde, dieses aber in den oben angeführten Bereichen Defizite aufweist. Aufgrund des Angebots qualitativ hochwertiger Finanzleistungen, der geografischen Lage Österreichs und der engen wirtschaftlichen Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern eine lückenlose, genaue und effiziente Implementierung der internationalen Vorgaben gerade in Österreich besonders wichtig sei.

Als Konsequenz wurde Österreich zu einem Bericht über Fortschritte der Geldwäschebekämpfung im Juni 2011 verpflichtet und unterliegt weiteren Prüfungen im sogenannten ICRG-Prozess² der FATF gegen nicht kooperative Staaten.

Am 9. Februar 2010 wurde durch die Bundesregierung das so genannte „Transparenzpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ beschlossen, welches letztendlich am 1. Juli 2010 mit den [BGBl 37/2010](#) und [BGBl 38/2010](#) in Kraft getreten ist.

Ziel der Gesetzesänderungen ist es, durch Anpassungen in den Bereichen Bankgeheimnis, Prävention, Aufsicht, Strafrecht, Ermittlung und internationale Zusammenarbeit die Effizienz der Geldwäschebekämpfung in Österreich zu steigern und den Wirtschaftsstandort Österreich vor einem Missbrauch durch Kriminelle zu schützen.

Von besonderer Bedeutung für den Betrieb der Geldwäschemeldestelle erweisen sich dabei die Änderungen des Grundtatbestands des § 165 StGB sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Ausweitung der Verdachtsmeldungen dahingehend, dass nunmehr auch Meldungen erfolgen müssen, wenn der Verdacht besteht, dass Vermögenswerte den Gewinn aus kriminellen Aktivitäten darstellen („Eigengeldwäsche“).

Auch im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung sind Meldungen bereits dann zu legen, wenn es eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation oder zu einem Geldgeber terroristischer Organisationen gibt. Ob die Transaktion an sich der Geldwäsche oder der unmittelbaren Finanzierung terroristischer Akte dient, ist nicht mehr als ausschlaggebend zu betrachten.

Ebenso erwies sich die Verschärfung der Aufsicht im Glücksspiel im Laufe des letzten Jahres als praxisrelevant. Auf die konkreten damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen wird später Bezug genommen.

Der Maßnahmenkatalog des Transparenzpakets umfasst folgende Punkte:

- Ausweitung der Verdachtsmeldungen
- mehr Kompetenzen für die Geldwäschemeldestelle
- mehr Kompetenzen für die FMA
- Klarere Befugnisse für Geldwäschebeauftragte
- Mehr Kontrolle im Glücksspiel

weitere auch:

- Einführung der Strafbarkeit für Eigengeldwäsche
- Ausweitung des Vortatenkatalogs des § 165 StGB
- Entschärfung der Auskunftsvoraussetzungen des § 116 StPO
- Verschärfung der Verpflichtungen nach der RAO

²International Country Risk Guide

2.1.2. Finanzstrafgesetz-Novelle 2010

Als weitere Neuerung im Jahr 2010 ist die FinStrG Novelle 2010 zu betrachten, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist. Diese Novelle soll unter anderem gewährleisten, dass das Bankgeheimnis nicht als Deckmantel missbraucht wird, um schweren Steuerbetrug und daran anschließende Geldwäsche zu verschleiern.

Im § 1 Abs 3 FinStrG normiert der Gesetzgeber nunmehr, dass vorsätzliche Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, Verbrechen im Sinne des § 17 Abs 1 StGB sind. Aufgrund dieser neu formulierten Regelung sind die in den §§ 38a und 39 FinStrG phänotypisierten Tatbeständen gemäß § 165 Abs 1 StGB Vortaten zur Geldwäscherei.

Derzeit kann die Auswirkung dieser Novellierung auf den Betrieb der Geldwäschemeldestelle nicht abgeschätzt werden. In der Regierungsvorlage zur FinStrG Novelle 2010 wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die dadurch bewirkte Erweiterung des Vortatenkatalogs nicht zu einer Mehrbelastung der meldepflichtigen Berufsgruppen führen soll. Die Überprüfung, ob eine Abweichung vorliegt, soll weiterhin automationsunterstützt vor sich gehen. Aus dieser Überlegung ergibt sich jedoch zwingend eine Überwälzung der Prüfpflicht auf die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes und ein damit verbundener zu erwartender Anstieg der Verdachtsmeldungen.

2.2. GESETZLICHE GRUNDLAGE

§ 165 StGB

(1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

Während bisher als Tatsubjekt des § 165 StGB nur eine Person in Betracht kam, die an der Vortat nicht beteiligt war, wurde mit der Gesetzesänderung im Juli 2010 die

sogenannte „Eigengeldwäsche“ eingeführt. Durch diese Änderung sollen auch tatbestandsmäßige Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat bei entsprechender subjektiver Tatseite wegen der zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar sein. Eine taxative Aufzählung der möglichen Vortaten findet sich im Gesetzestext.

Die Tathandlung sowie auch die subjektive Tatseite blieben durch die vorgenommene Änderung unberührt.

Das Delikt der Terrorismusfinanzierung ist in § 278d StGB geregelt und erfuhr durch die Novellierungen des Jahres 2010 keine Veränderungen.

2.3. MELDEPFLICHTEN

Mangels eines Geldwäschegesetzes wird die Bekämpfung der Geldwäsche in Österreich in folgenden Materiengesetzen geregelt:

- **Bankwesengesetz**
- **Bilanzbuchhaltungsgesetz**
- **Börsegesetz 1989**
- **Gewerbeordnung 1994**
- **Glücksspielgesetz**
- **Körperschaftssteuergesetz 1988**
- **Notariatsordnung**
- **Rechtsanwaltsordnung**
- **Versicherungsaufsichtsgesetz**
- **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007**
- **Wirtschaftstreuhandberufsgesetz**
- **Zahlungsdienstegesetz und**
- **Zollrechts-Durchführungsgesetz.**

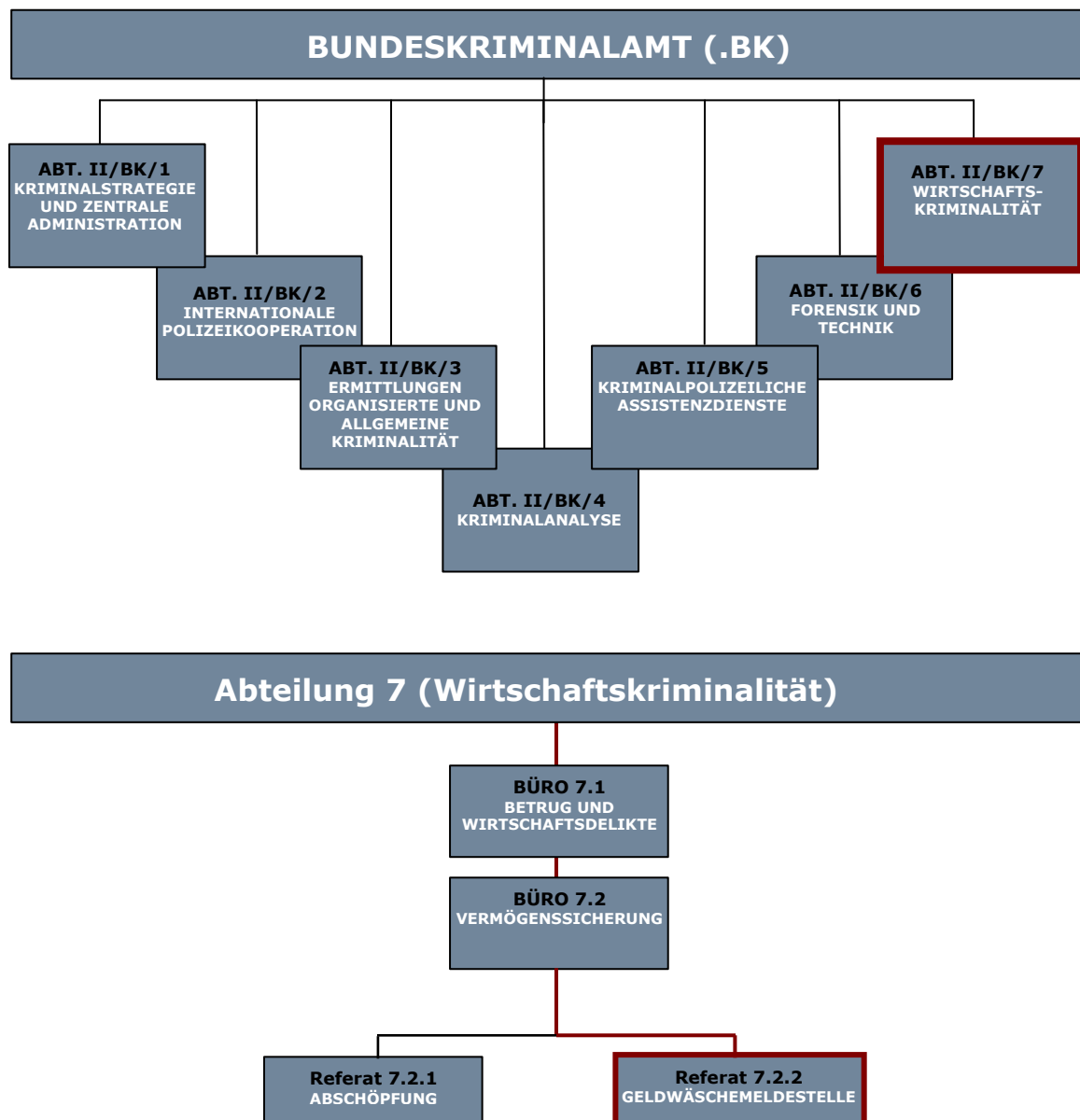
Die angeführten Gesetze normieren eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Hinblick auf mögliche Geldwäscheaktivitäten und verpflichten im Falle einer Verdachtsschöpfung zur Erstattung einer Geldwäsche-Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle als Zentralstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Österreich.

Zu beachten ist, dass die A-FIU als einziger Ansprechpartner für die meldepflichtigen Berufsgruppen sowie für in- und ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden fungiert.

3. DIE GELDWÄSCHEMELDESTELLE

3.1. ORGANISATION DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Wie bereits im Eingangskapitel erläutert, ist die Geldwäschemeldestelle als Organisationseinheit des Bundeskriminalamtes im Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Im Jahr 2010 wurde die Organisation des .BK im Zuge einer Umstrukturierung verändert und die Geldwäschemeldestelle aus der Abteilung 3 (Organisierte und Allgemeine Kriminalität) in die neu geschaffene Abteilung 7 (Wirtschaftskriminalität) ausgegliedert.



3.2. TÄTIGKEITSBEREICH

In den Aufgabenbereich der Geldwäschemeldestelle fällt die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von einlangenden Meldungen, sowie die Durchführung des in diesem Zusammenhang erforderlichen internationalen Schriftverkehrs.

Ein weiterer Punkt ist die Tätigkeit im eigenen Wirkungsbereich als Interpol und Europol und die damit verbundene Bearbeitung von Auslandsanfragen im Zusammenhang mit Geldwäsche.

Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes und umfassen die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten, die Koordinierung (bundes)länderübergreifender Ermittlungen, sowie die Einleitung und Durchführung internationalen Schriftverkehrs für Inlandsdienststellen, die Organisation und Abhaltung von Schulungen und die Entwicklung neuer Strategien auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung in Österreich sowie die Bearbeitung und Beantwortung einschlägiger Fragebögen der FATF, des Internationalen Währungsfonds, Interpol, Europol, usw.

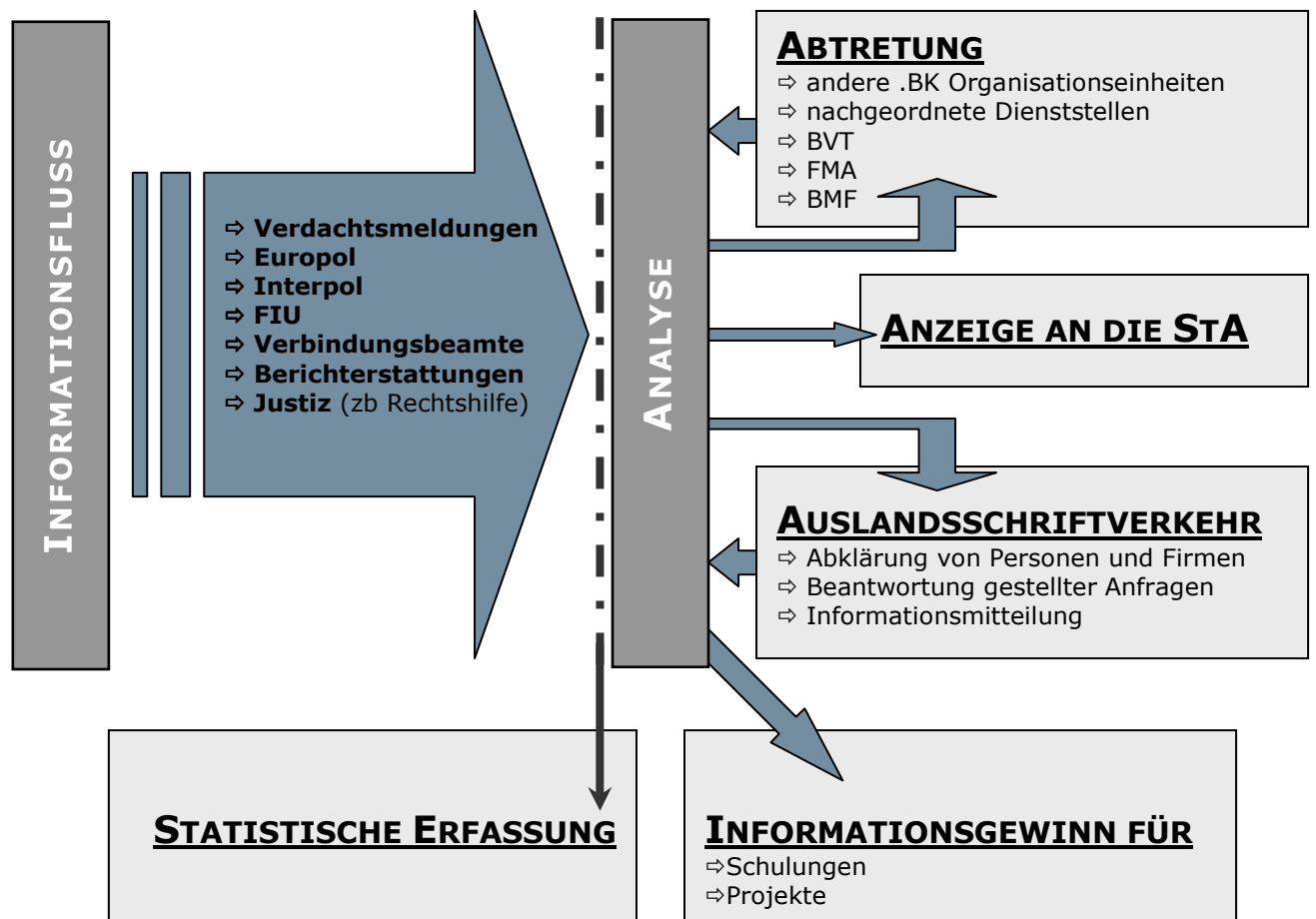
Als Mitglied der Egmont-Gruppe obliegt der A-FIU die Kommunikation innerhalb des dazugehörigen Netzwerkes sowie die Teilnahme an Sitzungen und Projekten.

Die Erreichbarkeit der A-FIU ist wochentags von 08:00 bis 18:00 Uhr gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten werden die Agenden der Geldwäschemeldestelle durch den Interpol-Journaldienst des Bundeskriminalamtes ([SPOC](#)) wahrgenommen.

Als Serviceleistung der Geldwäschemeldestelle gegenüber den meldepflichtigen Berufsgruppen ist zwecks Meldungslegung über die [Homepage des Bundeskriminalamtes](#) ein [Meldeformular](#) abrufbar.

3.2.1. Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Meldungen

Bei Einlangen einer Verdachtsmeldung wird diese zunächst statistisch erfasst, analysiert und einer weiteren Bearbeitung zugezogen. Dies kann – je nach Analyseergebnis – einerseits weitere Ermittlungen und die anschließende Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft durch die A-FIU selbst, aber auch die Abtretung zwecks weiterer Erledigung an andere Dienststellen oder Organisationseinheiten bedingen. Bei einem Bezug zum europäischen und nichteuropäischen Ausland werden durch die Geldwäschemeldestelle entsprechende Abklärungen im Wege der Interpol, Europol, FIU oder auch unter Verwendung der österreichischen Verbindungsbeamten im Ausland veranlasst (*siehe Grafik*).



a) Verdachtsmeldungen 2010

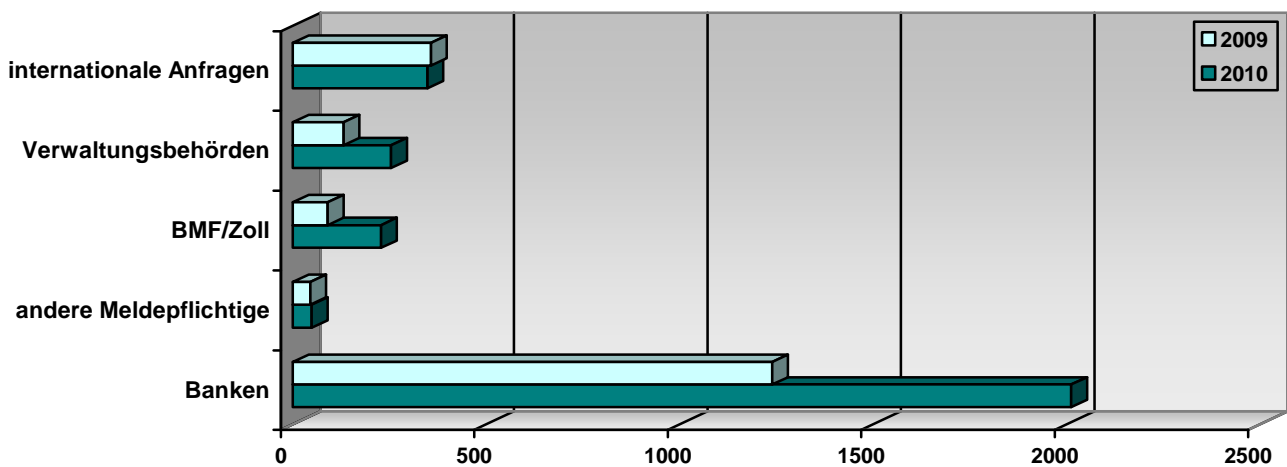
Im Jahr 2010 konnten insgesamt 3.010 Akteneingänge verzeichnet werden. Abzüglich der Meldungen gem. § 41 Abs 1a BWG (Legitimierung von Sparbüchern) sowie allfälliger Anfragen allgemeiner Natur wurden durch die Geldwäschemeldestelle 2.289 Meldungen mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorfinanzierung bearbeitet. Dies entspricht einem prozentuellen Anstieg von rund 60 % gegenüber dem Jahr 2009.

	2009	2010	Anstieg in %
MELDEPFLICHTIGE BERUFSGRUPPEN	1 285	2 048	+ 59,4 %
Banken	1 239	2 012	
Versicherungen	12	7	
Notare	15	6	
Rechtsanwälte	8	12	
Wirtschaftstreuhänder	5	5	
Gewerbetreibende	5	3	
Casino / Immobilienmakler / Buchhalter	1	3	

	2009	2010	Anstieg in %
<u>VERWALTUNGSBEHÖRDEN</u>	100	241	+ 141,5 %
BMF / Zollorgane	90	228	
Aufsichtsbehörden		9	
FMA	10	4	
<u>INTERNATIONAL</u>	373	348	-6,7 %
EGMONT	215	222	
Interpol / Europol	141	118	
ausl./öster. VB	17	8	
<u>INLANDSDIENSTSTELLEN</u>	72	92	+27,8 %
<u>BMJ</u>	20	13	- 35 %
<u>SPARBUCHLEGITIMIERUNGEN</u> (§ 41/1a BWG)	115	109	- 5,2%
<u>PRIVATE ANZEIGEN</u>	143	146	+ 2,1%
<u>SONSTIGE ASSISTENZDIENSTLEISTUNGEN</u>	12	13	+8,3 %
GESAMT	2 119	3 010	+42%

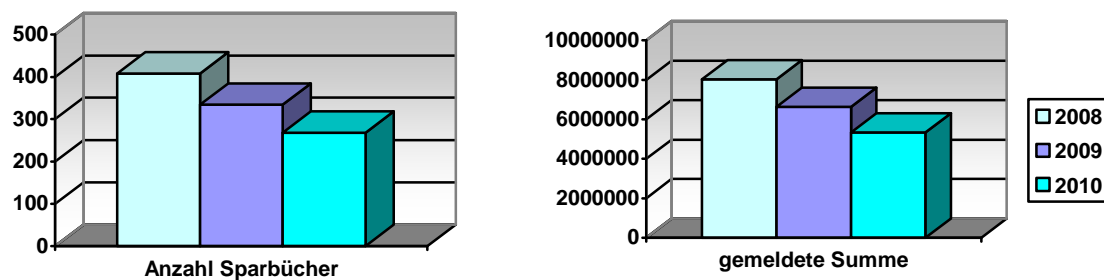
davon

	2009	2010	Anstieg in %
Verdachtsmeldungen GW	1 385	2211	+ 59,6 %
Verdachtsmeldungen TF	42	78	+ 85,7 %
Gesamt	1 427	2 289	



Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich, erfolgte – analog zum Jahr 2009 – auch im Jahr 2010 der Großteil der Verdachtsmeldungen durch Kredit- und Finanzinstitute. Insgesamt konnte erwartungsgemäß ein deutlich wahrnehmbarer Anstieg der Verdachtsmeldungen durch meldepflichtige Berufsgruppen verzeichnet werden. Diese Entwicklung ist wenig überraschend und spiegelt die erweiterten Meldeverpflichtungen nach der im Juli 2010 vorgenommenen Gesetzesänderung wieder.

b) Sparbuchlegitimierungen (§ 41 Abs 1a BWG)



Die Anzahl der gem. § 41 Abs 1a BWG gemeldeten Sparbücher (Legitimierung von Sparbüchern) belief sich im Jahr 2010 auf eine Gesamtanzahl von 268 Sparbüchern mit Werteinlagen in der Gesamthöhe von € 5.341.622,-. Hier ist gegenüber den vorangegangenen Jahren eine rücklaufende Meldungstendenz feststellbar. Diese Tendenz kann dadurch begründet werden, dass die Anzahl der bisher nicht legitimierten Sparbücher auf Grund der in den letzten Jahren bereits erfolgten Meldungen rückläufig ist.

c) Money Remittance Systeme

Eine beachtliche Stellung nehmen Meldungen durch so genannte „Money Transmitter“ ein. Darunter versteht man Agenturen wie etwa Western Union, Coinstar oder Money Gram, die weltweit Transaktionen in Echtzeit ohne Einrichtung eines Kontos ermöglichen.

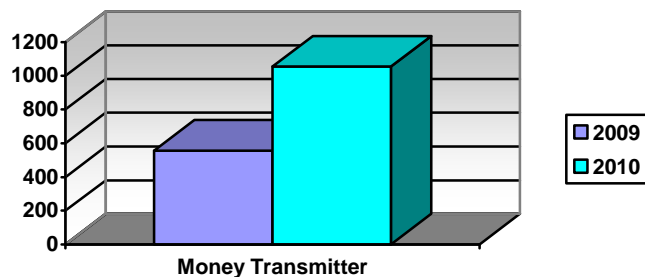
Absender und Empfänger müssen sich bei der Vornahme der Transaktion mittels amtlichen Lichtbildausweises legitimieren. Danach kann die Überweisung auf kurzem Wege durchgeführt werden. Eine Anmeldung ist auch online möglich. Bei dieser Alternative wird der Lichtbildausweis gescannt und via Email an den Dienstleister übermittelt. Alle weiteren Transaktionen bedürfen keiner separaten Ausweiseleistung, sondern werden über den eingerichteten Account durchgeführt. Der Überweisungsbetrag ist idR limitiert und darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Um einen Missbrauch dieser Transaktionsart einzudämmen, erfolgt durch die jeweiligen Dienstleister ein strenges, systematisches Monitoring der Transaktionen. Bei Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten einer Person oder Personengruppe wird durch

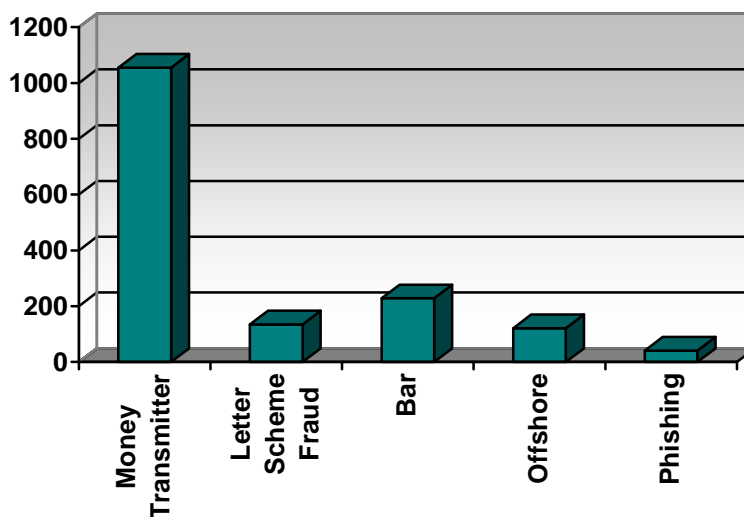
das System ein Alarm ausgelöst, welcher zu einer weiteren Überprüfung und schließlich zu einer Meldungserstattung durch den Betreiber führt.

Hierzu ist anzumerken, dass auf nationaler Ebene sehr gute Erfahrungen mit der Überwachung als solche und auch der Verfolgung der Geldsendungen gemacht wurden. Ein Problem stellt auf der Ermittlungsebene das Nachvollziehen von Geldflüssen im Ausland dar, da der Zugriff auf internationale Kundendaten nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen kann.

2010 wurden in diesem Zusammenhang 1055 Meldungen erstattet. Dies entspricht im Vergleich zum vorangegangenen Jahr einem Anstieg der Meldungen um 89%.



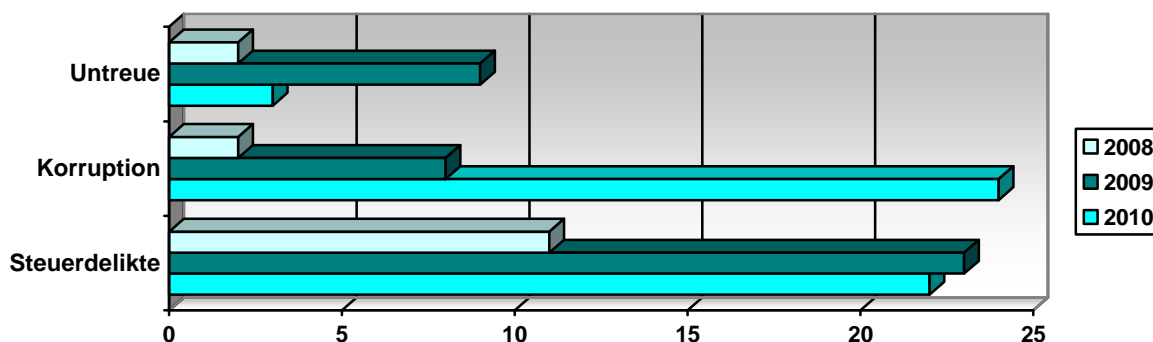
d) Typologien



Wie bereits im vorangegangenen Punkt erwähnt, handelte es sich bei 1055 Akteneingängen um Meldungen von Money Remittance Agencies – diese bildeten etwa 50% der Geldwäsche Verdachtsmeldungen insgesamt. In 228 Fällen konnten Meldungen Bargeschäften zugerechnet werden. Offshore-Gesellschaften waren in 121 Fällen an Transaktionen beteiligt. Zur Problematik der Offshore-Gesellschaften wurde ausführlich im Jahresbericht 2009 Stellung genommen. Aus diesem Grund entfallen hier weitere Ausführungen.

e) Steuerdelikte – Korruption – Untreue

In den letzten Jahren gewinnen Steuerdelikte, Amtsdelikte (§§ 302ff StGB) und Untreue immer mehr an Bedeutung als Vortat für Geldwäsche. Insbesondere durch das KorrRÄG 2009 und die damit verbundene Ausweitung des „Amtsträger-Begriffes“, wurde das Anwendungsgebiet dieser Regelungen erheblich erweitert. Diese Entwicklung kann auf Grund der vorliegenden Statistikdaten nachvollzogen werden. So stieg die Zahl der Korruptionsdelikte von 2 (im Jahr 2008) auf 24 (im Jahr 2010).



Seit Errichtung des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung werden Meldungen, die als Vortat eines der in § 21a StPO aufgezählten Delikte erkennen lassen teils zur weiteren Bearbeitung an selbiges abgetreten, teils bei der Korruptions-StA angezeigt. Eine sinnvolle statistische Erfassung wird jedoch erst ab 2011 möglich sein.

Jene Meldungen, denen Steuerdelikte zu Grunde liegen, halten sich in den letzten Jahren (mit einem spürbaren Anstieg im Jahr 2009) – mit geringfügigen Schwankungen im Großen und Ganzen die Waage. Interessant wird die Entwicklung im folgenden Kalenderjahr, da hier nunmehr die zuvor erläuterten Änderungen des FinStrG eine Spiegelung in der Statistik erfahren sollten.

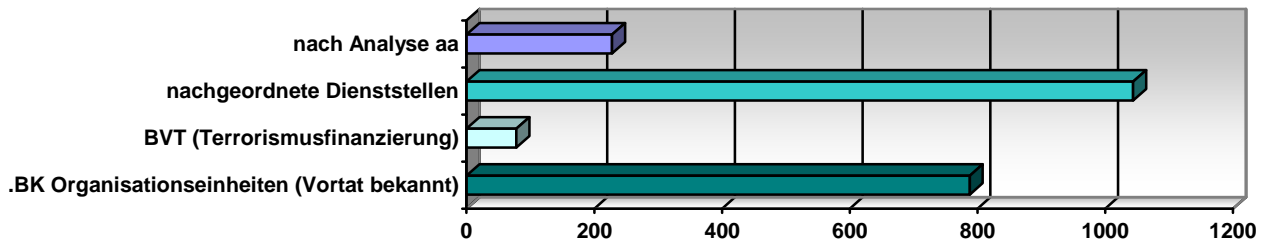
Hinsichtlich der Untreue als Vortat für Geldwäsche kann ebenso eine stabile Entwicklung der letzten Jahre mit einer Schwankung von nur wenigem Meldungen/Jahr festgehalten werden. So wurden im Jahr 2008 lediglich zwei Fälle, im Jahr 2009 neun und im Jahr 2010 drei Fälle festgehalten. Hier wird allerdings die Dunkelziffer eine höhere sein, da oftmals das Erkennen der tatsächlichen Vortat erst im Laufe der Ermittlungen erfolgt. Die an dieser Stelle vorgestellten Werte spiegeln lediglich die bei Meldungserstattung offensichtlich vorliegende Vortat wider.

Erwähnenswert ist, dass in diesen Konstellationen die strafrechtliche Verfolgung mitunter sehr kompliziert ist, da bei den drei angeführten Delikten oftmals Gelder legaler Herkunft verwendet und erst durch die weitere Zweckwidmung inkriminiert werden. Hier liegt

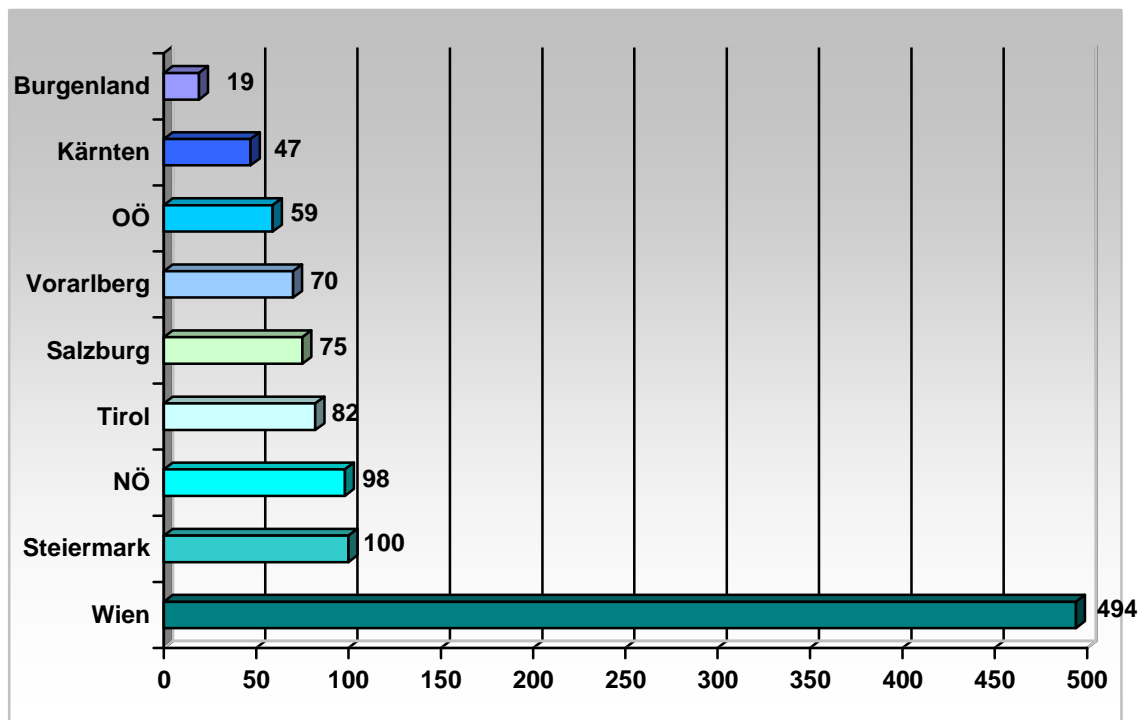
keine konkrete Tathandlung auf der Hand, sondern ergibt sich diese erst durch akribische kriminalistische Arbeit.

f) Abtretungen

Insgesamt wurden nach Durchführung der Analyse 1.926 Verdachtsmeldungen zur weiteren Erledigung an andere Dienststellen/Organisationseinheiten abgetreten.



Abtretungen an lokale Dienststellen erfolgten hauptsächlich auf Grund der örtlichen Zuständigkeit und schlüsselten sich wie folgt auf:



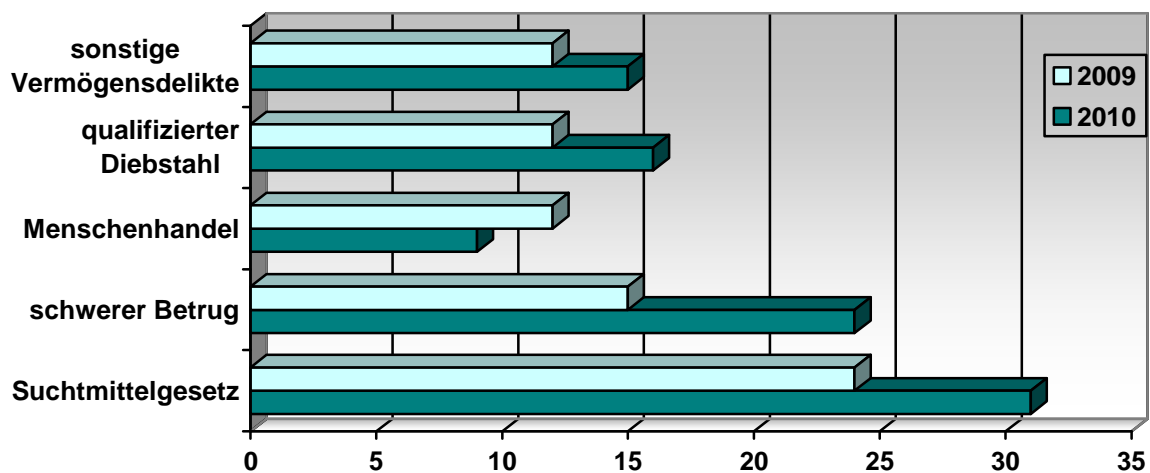
Der Großteil der Abtretungen an andere .BK Organisationseinheiten erfolgte innerhalb der Abteilung 7 (insgesamt 743 von 784 Verdachtsmeldungen). Grund für die Abtretung war das Zugrundeliegen einer konkreten – bekannten – Vortat (etwa Betrug, Untreue, Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz, Menschenhandel, Schlepperei, etc.) oder die Existenz früherer Aktenvorgänge zu den gemeldeten Personen.

248 Meldungen wurden nach Durchführung der Analyse ad acta gelegt.

Die Bearbeitung der restlichen Verdachtsmeldungen erfolgte mangels Inlandsbezuges oder auch auf Grund komplexer internationaler oder bundeslandübergreifender Verknüpfungen durch die Geldwäschemeldestelle.

g) Bekanntgewordene Vortaten

Wie bereits im Vorjahr, rangierten auch im Jahr 2010 bei den bekanntgewordenen Vortaten Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz an erster Stelle. Weitere häufig festgestellte Vortaten sind schwerer Betrug, Menschenhandel und Schlepperei, qualifizierter Diebstahl sowie sonstige Delikte gegen das Vermögen.



h) Sonderproblem: Meldungen von Geschädigten durch Meldepflichtige

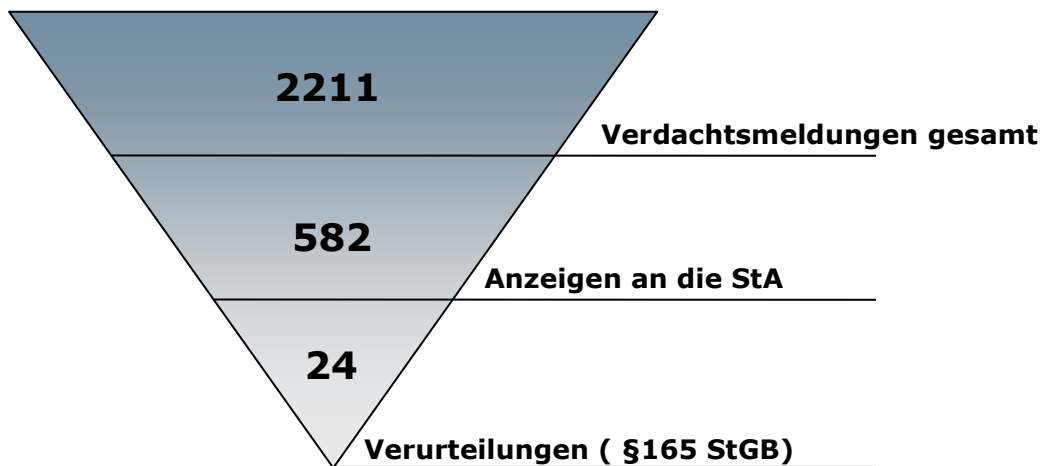
In diesem Zusammenhang kristallisiert sich vor allem die Problematik heraus, dass es sich gerade im Bereich der Money Remittance Systeme, aber auch im Bereich der Bankmeldungen (z.B. Scheckbetrug) bei den Gemeldeten um Opfer handelt. In weiterer Folge ergibt sich ein Spannungsfeld bei der Durchführung der Ermittlungen. Insbesondere bei abgetretenen Meldungen muss in solchen Fällen erhöhte Vorsicht gewahrt werden, um das gemeldete Opfer nicht wie einen Beschuldigten zu behandeln.

Ob es sich bei dem Gemeldeten um einen Geschädigten oder um einen Geldwäscher handelt, stellt sich häufig erst bei der Durchführung der Ermittlungen – insbesondere bei der Einvernahme durch die ermittelnden Behörden – heraus.

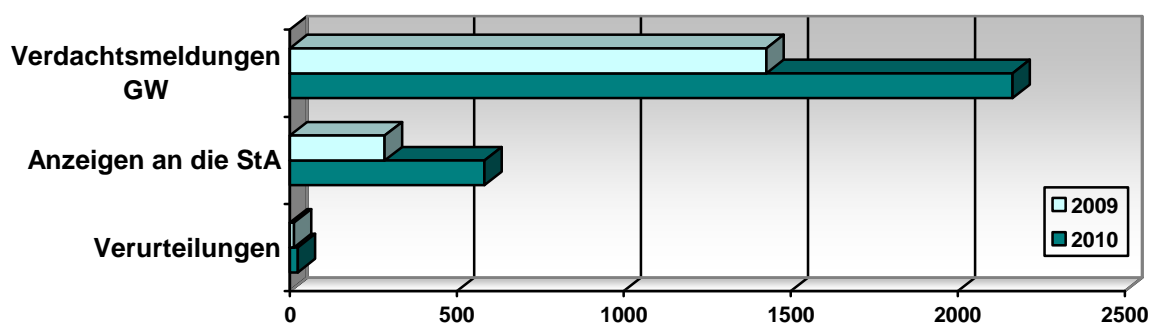
Ein weiteres großes Problem in dem angesprochenen Kontext ist, dass die Opfer sich oftmals noch gar nicht als geschädigt betrachten. Dementsprechend ist die Auskunftsbereitschaft nicht besonders hoch, der Unmut bei einer allfälligen Einvernahme, welche womöglich auf Grund des Sachverhaltes als „Beschuldigter“ erfolgt, jedoch umso

höher. Häufig auftretende Beispiele für solche Fälle, in denen sich die Überweiser als Opfer herauskristallisieren, sind etwa Bezahlungen von vermeintlichen Reisekosten für potentielle Partner aus dem Ausland und Internetbetrug. Auch Tierkäufe von Rassistieren aus dem afrikanischen Raum waren im letzten Jahr immer wieder medial vertreten.

i) Strafverfolgung



Die Zahl der Anzeigen und Verurteilungen gem. § 165 StGB im Jahr 2010 verdoppelte sich analog zu der Zahl der Verdachtsmeldungen (wie zuvor erläutert, erfuhren diese einen Anstieg um 52%). So konnte bei den Anzeigen an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften ein Anstieg von 254 auf 582 und bei den Verurteilungen von 12 auf 24 festgestellt werden.



In Bezug auf die Verurteilungsstatistik ist insbesondere hervorzuheben, dass die Anzahl der Verdachtsmeldungen nicht vorbehaltlos in Relation zu den erfolgten Verurteilungen gesetzt werden kann. Vielmehr muss man beachten, dass Geldwäscheverfahren oftmals hoch komplex sind und alleine die Aufarbeitung der geldwäscherelevanten Komponente (so etwa Auswertungen der gemeldeten Konten mit zugehöriger Analyse der

Kontoinhaber, allfälliger Firmengeflechte und der internationalen Zusammenhänge) einige Monate in Anspruch nehmen kann. Wenn man bedenkt, dass bei jeder Verurteilung wegen Geldwäsche auch eine Vortat im Hintergrund steht, wird schnell klar, dass auch im Hinblick auf die Vortat selbst in der Regel zahlreiche Analyse- und Ermittlungstätigkeiten durchgeführt werden müssen.

Zu beachten ist auch die internationale Komponente, die einerseits Wartezeiten aufgrund sprachlicher Barrieren (so etwa Verzögerungen durch Übersetzungsfristen), andererseits auch Fristenläufe durch etwaige justizielle Zusammenarbeit beinhalten kann. Aus diesen Gründen liegt zwischen dem Zeitpunkt der Meldungserstattung und dem tatsächlichen Anzeige- oder sogar Verurteilungszeitpunkt mitunter eine Zeitspanne von mehreren Monaten oder sogar Jahren. Beispielhaft für dieses Phänomen ist etwa das Fallbeispiel „Italien“ (Punkt 4.4).

Weiters kommt es auch immer wieder vor, dass ursprünglich im Inland angezeigte Verfahren mit fortgeschrittenem Erkenntnisstand mangels weiterführenden Inlandsbezuges zur weiteren Strafverfolgung an ausländische Strafverfolgungsbehörden abgetreten oder durch solche übernommen werden. Dies kommt insbesondere vor, wenn eine im Ausland lebende und agierende Person außer Kontoverbindungen im Inland keine Ermittlungsansätze bildet, wenn im Ausland bereits bestehende Verfahren geführt werden (zur Vermeidung der Doppelverfolgung), oder wenn die Strafverfolgung aus dem Ausland auf Grund des Wohnsitzes und des Tätigkeitsbereiches des Angezeigten effizienter gewährleistet werden kann. Kommt es zu einer Abtretung, wird der Ausgang des Verfahrens der Geldwäschemeldestelle oftmals nicht bekannt.

3.2.2. Unterstützende Tätigkeit / Assistenzdienstleistungen

Die Geldwäschemeldestelle wird in ihrer Funktion als Zentralstelle und einziger Ansprechpartner der meldepflichtigen Berufsgruppen als Assistenzdienstleister für nachgeordnete Dienststellen, sowie auch parallele Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes tätig.

Insbesondere umfasst dies die Einleitung internationalen Schriftverkehrs bei allfälligem Auslandsbezug in Amtshandlungen, die von lokalen Dienststellen – so etwa den Landeskriminalämtern – geführt werden.

Sehr praxisrelevant ist die Durchführung von Anfragen gem. § 41 Abs 2 BWG. Diese Regelung kommt in der Praxis dann zur Anwendung, wenn bei bekannter Vortat der dringende Verdacht besteht, dass Transaktionen zum Zwecke der Geldwäscherei durchgeführt wurden, eine Einbindung der Staatsanwaltschaft aber noch nicht erfolgt ist. Insgesamt wurden durch die Geldwäschemeldestelle im vergangenen Jahr 225 Anfragen gem. § 41 Abs 2 BWG gestellt.

§ 41 Abs (2) BWG lautet:

Die Kredit- und Finanzinstitute haben der Behörde (Abs. 1), unabhängig von einer Meldung gemäß Abs. 1, auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

Auf dem Bereich der internationalen Geldwäschebekämpfung wird die Geldwäschemeldestelle darüber hinaus regelmäßig durch das BM.J mit der Durchführung von Rechtshilfeersuchen betraut. Im Jahr 2010 wurden drei Rechtshilfeersuchen bearbeitet.

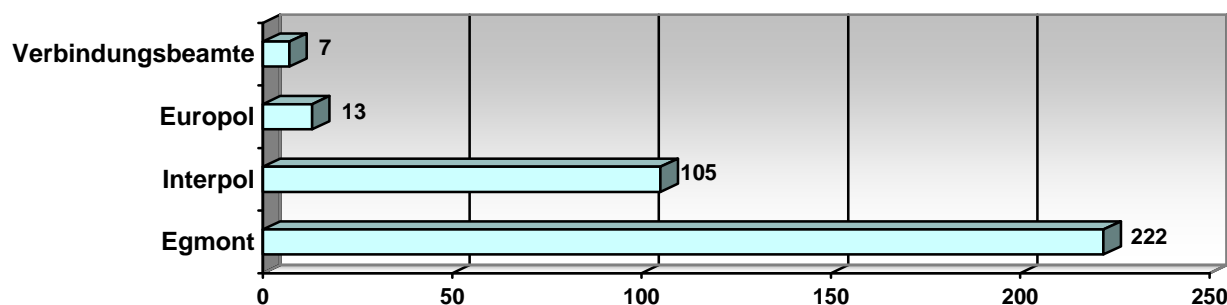
3.2.3. Internationale Kooperation

Geldwäsche als internationales Phänomen kann nur im Rahmen einer funktionierenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfolgreich bekämpft werden. Als eines der in diesem Zusammenhang nützlichsten und effizientesten Werkzeuge kann die Durchführung internationalen Schriftverkehrs genannt werden.

Im Jahr 2010 wurden in 348 Fällen Ermittlungen aufgrund schriftlicher Anfragen von

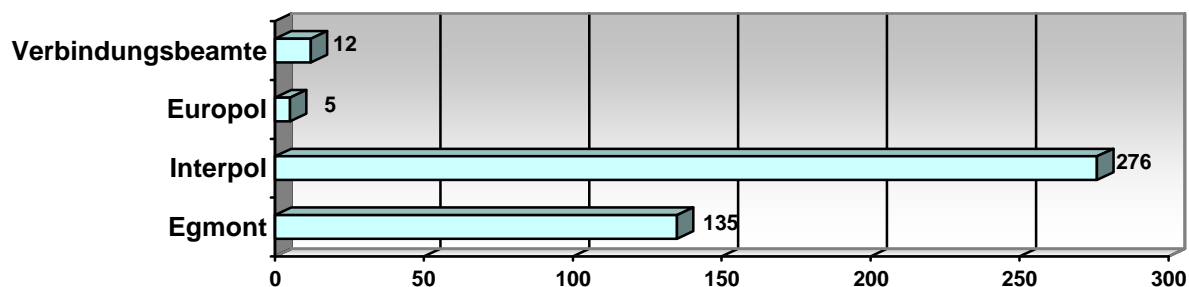
- EGMONT
- Interpol
- Europol sowie
- in- und ausländischen Verbindungsbeamten

durchgeführt.



Diese Zahlen erfuhren in Gegenüberstellung mit dem vorigen Jahr erwartungsgemäß keine nennenswerten Änderungen.

Durch die A-FIU wurden folgende Anfragen gestellt:

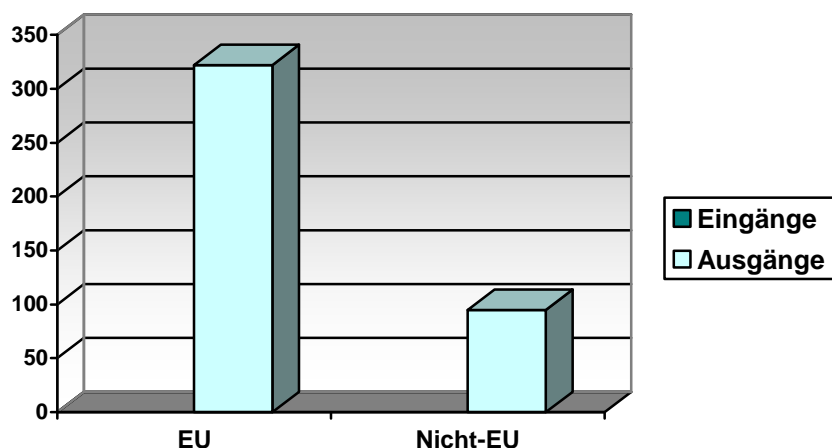


Die vorliegenden Zahlen zeigen deutlich auf, dass als wichtigstes Werkzeug hinsichtlich Auslandsabklärungen der Interpol-Kanal dient. Dieser Umstand wird zweifellos dadurch bedingt, dass über den Egmont-Kanal eingeholte Auskünfte einer strengen Beachtung der datenschutzrechtlichen Klauseln bedürfen. Aus diesem Grund wird insbesondere bei bloßen Abklärungsanfragen (insbesondere zur Klärung von Person- oder Ausweisdaten) eine Anfrage über Interpol vorgezogen, da die auf diesem Weg erlangte Auskunft problemlos an die Dienststellen weitergegeben werden kann, die die Anfrage initiiert haben.

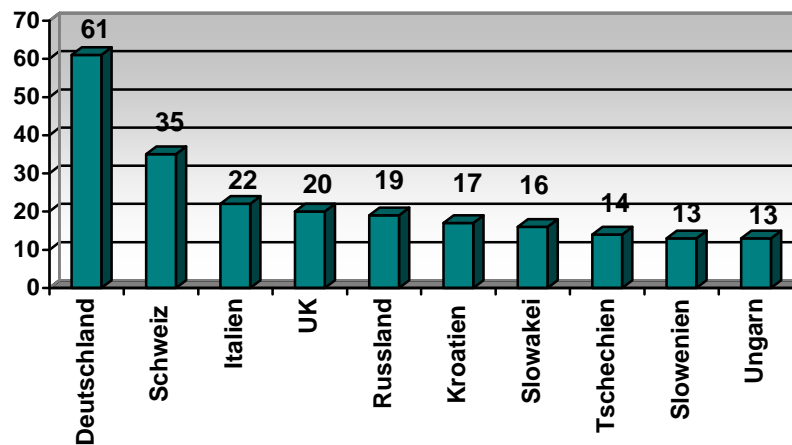
Erkenntnisanfragen – insbesondere im Zusammenhang mit getätigten Transaktionen oder im Hinblick auf komplexe Sachverhalte – werden in der Regel sowie über den Interpol- als auch über den Egmont-Kanal übermittelt.

Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis als sehr wirksam erwiesen, da FIU Dienststellen im Ausland nicht zwingend im kriminalpolizeilichen Bereich sondern überwiegend bei den Finanzressorts, Zollbehörden oder Nationalbanken eingerichtet sind, und hiermit den Zugriff auf Informationen gewährleisten können, die polizeilichen Behörden mitunter verborgen bleiben.

Analysiert man die Ein- und Ausgänge der Anfragen nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern, überwiegt die Kommunikation innerhalb der EU.



Anfragen Österreichs an andere Länder gliedern sich wie folgt auf (An dieser Stelle erfolgt nur die Nennung jener Länder, an die die meisten Anfragen geschickt wurden):



3.2.4. Schulungen und Projekte

Im Jahr 2010 wurden vom Leiter der Geldwäschemeldestelle und jeweils einem weiteren Mitarbeiter bei insgesamt 49 Schulungsveranstaltungen (national und international) Vorträge gehalten.

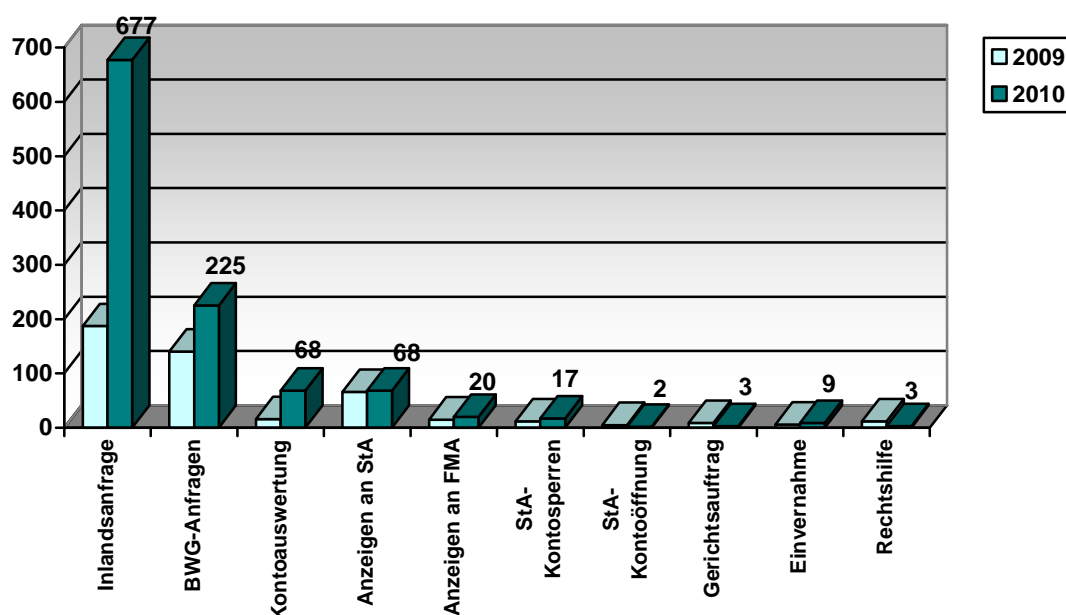
Erwähnenswert ist, dass im Juni 2010 erstmals eine Schulung für „Vortatermittler“ abgehalten wurde. Die dort vermittelten Inhalte waren darauf ausgerichtet, den Teilnehmern einen Überblick über den Tatbestand der Geldwäsche zu verschaffen, die sich dadurch öffnenden Ermittlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die Aufgaben der Geldwäschemeldestelle als Assistenzdienstleister zu vermitteln.

Das Zustandekommen dieser Schulung wird durch die Geldwäschemeldestelle als äußerst positive Entwicklung gesehen, da der Tatbestand der Geldwäsche vortatabhängig ist. In diesem Sinne ist es äußerst wichtig, jene Personen, die direkt an der Aufklärung der vortattauglichen Delikte arbeiten, entsprechend zu sensibilisieren. Nur so können inkriminierte Geldflüsse rechtzeitig erkannt und in weiterer Folge sichergestellt und abgeschöpft werden.

Im Mai 2010 wurde ein Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle auf eine Schulung der CEPOL (European Police College) entsandt, um dort an einer Fortbildung zum Thema Geldwäsche teilzunehmen. Die Teilnahme an derartigen internationalen Schulungen dient insbesondere der Aktualisierung des Wissenstandes betreffend internationaler Trends auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung. Darüber hinaus kann durch länderübergreifende Kontaktpflege die internationale Zusammenarbeit qualitativ verbessert werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden multidisziplinären Sitzungen zum Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. An diesen Besprechungen, welche sowohl operativer als auch strategischer Art sein können, nehmen abhängig vom Themenschwerpunkt neben Vertretern der A-FIU auch Vertreter des BVT, der FMA, der ÖNB sowie der Bundesministerien für europäische und auswärtige Angelegenheiten, Finanzen und Justiz teil. Auch im Jahr 2010 fanden gleichartige Sitzungen unter Teilnahme der A-FIU statt.

3.2.5. Tätigkeitsanalyse

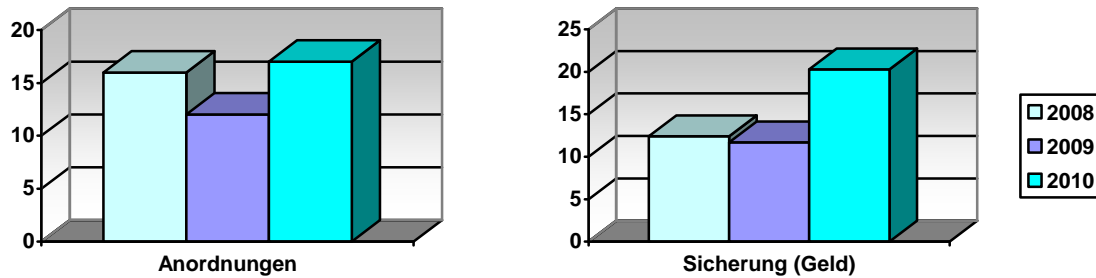


Durch die Geldwäschemeldestelle wurden in 68 Fällen Straf- bzw. Nachanzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet. Darüber hinaus wurde die FMA in 20 Fällen wegen Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen informiert.

Von der A-FIU wurden weiters drei Gerichtsaufträge und zwei Kontoöffnungen mit insgesamt 68 Kontoauswertungen durchgeführt. In drei Fällen wurde die Geldwäschemeldestelle im Rahmen von Rechtshilfehandlungen tätig.

In Ermittlungssachen der A-FIU stellten österreichische Gerichte fünf Aufenthaltsermittlungen und drei Hausdurchsuchungsbefehle aus.

Über Anregung der Geldwäschemeldestelle erfolgten in insgesamt 17 Fällen Sicherstellungsanordnungen über einen Gesamtbetrag von rund € 23.000.000,- durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft.



Darüber hinaus wurden in drei Fällen Versicherungspolizzen im Gesamtwert von € 757.684,- sichergestellt.

In drei Fällen erfolgten durch die Geldwäschemeldestelle Transaktionsverbote gem. § 41 Abs 3 BWG. Auf diesem Wege wurden mehr als € 1.900.000,- blockiert.

An Hand der vorliegenden Zahlen ist im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung der Tätigkeit zu Gunsten administrativer Erledigungen erkennbar. Dies erklärt sich insbesondere durch den zuvor erläuterten erhöhten Anfall von Verdachtsmeldungen durch meldepflichtige Berufsgruppen. Aufgrund dieser Entwicklung wird vermehrt ein Abtreten der Ermittlungsakte an nachgeordnete Dienststellen sowie die Betrauung derselben mit Ermittlungsaufgaben angestrebt.

4. FALLBEISPIELE

Die folgenden Beispiele zeigen die internationalen Vernetzungen der Kriminellen auf, die immer öfters erfolgreich versuchen, keine klar erkennbaren Zuständigkeiten für deren Aktivitäten zu begründen bzw. die Strafverfolgung insofern zu vereiteln, als sie Österreich bei Bekanntwerden des strafbaren Verhaltens bereits wieder verlassen haben.

4.1. FALL 1

Aufgrund eines Hinweises bzw. Ersuchens ungarischer Ermittlungsbehörden wurde bekannt, dass inkriminierte Gelder, die aus Veruntreuungs- bzw. Betrugshandlungen im Zusammenhang mit einem Reisebüro in Ungarn stammen sollen, auf ein bei einer Bank in Österreich eingerichtetes Konto überwiesen wurden.

Im Zuge der daraufhin von der A-FIU durchgeführten Ermittlungen konnte tatsächlich dieses Konto ausgeforscht und infolge das darauf befindliche Guthaben von ca. EUR 500.000,- mittels Anordnung der zuständigen Staatsanwaltschaft gesichert werden. Gegen den Kontoinhaber, einen ungarischen Staatsangehörigen, wurde ein Verfahren wegen des Verdachtes der Geldwäsche eingeleitet. Seitens der ungarischen Behörden wurde die Übermittlung eines gerichtlichen Rechtshilfeersuchens angekündigt.

4.2. FALL 2

Aufgrund einer Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes erfolgte durch die A-FIU nach Durchführung der Analyse die Einleitung internationalen Schriftverkehrs. Dieser ergab, dass in Rumänien gegen die überprüfte Person und auch weitere Personen Ermittlungen wegen Untreue bzw. Veruntreuung von Firmengeldern eines Energiekonzerns geführt werden und sich die überprüfte Person aus diesem Grund in Haft befindet.

Nach der Auswertung diverser Firmen- und Kontounterlagen sowie von Zahlungsflüssen der in Österreich eingerichteten Konten, eruierte die A-FIU inkriminierte Gelder in der ungefähren Gesamthöhe von € 1 Mio. Dieser Sachverhalt wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gem. § 165 StGB angezeigt. Das entsprechende Rechtshilfeersuchen der rumänischen Behörden wurde durch die A-FIU an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und die Anordnung zur Sicherung der Vermögenswerte beantragt.

4.3. FALL 3

Aufgrund einer Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes wurde bekannt, dass zwei Mitte des Jahres neu gegründete Briefkastengesellschaften mit dem Sitz in den USA und dem Vereinigten Königreich zwei Firmenkonten eröffnet hatten. Diese beiden Offshore-Gesellschaften wurden durch einen tschechischen Staatsangehörigen vertreten.

Unmittelbar nach den Kontoeröffnungen erfolgten auf dem Konto der ersten Firma Gutschriften (€-Beträge überwiegend nur bis zu einer Höhe von € 6.000,-) von tschechischen Staatsangehörigen, die in weiterer Folge unverzüglich via e-banking auf das Firmenkonto der zweiten Firma übertragen wurden.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes, der durchgeführten Analysetätigkeiten und einschlägigen Erfahrungen lag der begründete Verdacht vor, dass es sich um Betrug zu Lasten der Überweiser handelte.

Durch die A-FIU wurden sofort die notwendigen Ermittlungen eingeleitet und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Erlassung einer Sicherstellungsanordnung gemäß § 109 StPO angeregt.

Weitere Ermittlungen ergaben, dass den tschechischen Anlegern von der Täterseite Investitionen in ein amerikanisches Unternehmen vorgespiegelt wurden, die eine Rendite von mindestens 8 % - jährlich - erzielen würden.

Von der zuständigen Staatsanwaltschaft erging eine Sicherstellungsanordnung für beide Konten mit je einem Guthabenstand von mindestens € 430.000,-.

In der Zwischenzeit wurde durch die tschechischen Behörden ein Betrugsverfahren, bei welchem die tschechischen Investoren als Geschädigte auftraten, eingeleitet.

Aufgrund der Dringlichkeit des gegenständlichen Aktes wurde eine Vielzahl von Ersuchen über den österreichischen Verbindungsbeamten abgewickelt. In weiterer Folge wurde bei einem Grenztreffen mit den tschechischen Ermittlungsbehörden die Übernahme des Strafverfahrens durch das zuständige tschechische Gericht angeboten.

Besonders positiv war in diesem Fall die enge nationale Zusammenarbeit mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. Dadurch und auch durch eine ausgezeichnete internationale Kooperation auf Ermittlungsebene wurde die geschilderte Vorgehensweise ermöglicht.

Die Ermittlungen zu diesem Fall dauern noch an.

4.4. FALL 4

Seit dem Jahre 2006 führte die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Tirol und der Staatsanwaltschaft Innsbruck Ermittlungen wegen Verdachtes der Geldwäscherei. Grundlage dafür waren Verdachtsmeldungen die im Wesentlichen gegen zwei österreichische Firmen, - gegründet von italienischen Staatsangehörigen – gerichtet wurden.

Im zweiten Halbjahr 2010 teilte Interpol Rom mit, dass gegen die Gesellschafter dieser Firmen in Italien gerichtliche Erhebungen wegen krimineller Vereinigung, unerlaubten Glücksspieler und Geldwäscherei geführt werden. Zwischenzeitlich liegt auch ein Rechtshilfeersuchen einer italienischen Staatsanwaltschaft vor. Darin wird mitgeteilt, dass in Italien ein Großverfahren gegen 400 Beschuldigte – Angehörige einer Mafia-Organisation geführt wird, welches auch die in Österreich bekannten Firmen und deren Verantwortliche betrifft, da über diese Firmen Drogengelder der Mafia, getarnt als Wetteinlagen, gewaschen wurden

In Österreich wurden mehrere Geschäfts- und Privatkonten eingefroren und dabei vorerst ein Betrag in der Höhe von etwa € 18 Millionen sichergestellt.

5. SCHLUSSWORT

Wie schon Eingangs erwähnt, stand das Jahr 2010 im Zeichen der Novellierungen auf Grund internationaler Kritik. Die durchgeführten Gesetzesänderungen stellen zweifellos einen Schritt in die richtige Richtung dar. Dies spiegelt sich vor allem in der Anzahl der gemeldeten Fälle durch meldepflichtige Berufsgruppen wieder.

Freilich reicht eine bloße Gesetzesänderung nicht aus, um nachhaltige Verbesserungen der Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich zu bewirken. Vielmehr erfordert ein gezielter Kampf gegen die Kriminalität wiederkehrende Schulungs- und Informationsmaßnahmen wobei als Zielgruppe sowohl meldepflichtige Berufsgruppen, als auch Ermittler, insbesondere Vortatermittler, zu sehen sind.

Einen wesentlichen Aufgabenbereich der Geldwäschemeldestelle bildet auch – wie im Bericht erläutert – die Beantwortung von Anfragen nationaler und internationaler Organisationen (so etwa der FATF) sowie das Führen und die Analyse von Statistiken. Diese Aufgaben sind allesamt administrativer Natur.

Im Gegensatz dazu steht eine rapide ansteigende Zahl von Verdachtsmeldungen und die damit verbundenen kriminalpolizeilichen Tätigkeiten, seien dies Ermittlungen im Inland oder das Führen internationalen Schriftverkehrs zum Zwecke der Informationsgewinnung und –mitteilung.

Nicht abschätzbar sind zum gegebenen Zeitpunkt die Auswirkungen der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 – diese werden sich wohl erst im Laufe des laufenden Kalenderjahres zeigen.

Besonders die gesetzliche und tatbestandsmäßige Vernetzung strafbarer Handlungen als Vortat zur Geldwäscherei wird auch in Zukunft ein sehr hohes Ausmaß an Flexibilität, Kooperationsbereitschaft und Koordinierung erfordern. Aus diesem Grund besteht eines der Hauptziele der Geldwäschemeldestelle für nächstes Jahr zweifellos darin, die ressortübergreifende Zusammenarbeit – so etwa mit Vertretern des BM.J und BM.F weiterhin zu intensivieren und vor allem auch die bestehende Schulungsaktivität zu erweitern, um auch in Zukunft die bestmögliche Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten in Österreich gewährleisten zu können.

Wien, im ... 2011
MinRat Mag. MAHR

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ABTEILUNG 7, Büro 7.2.2.
GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

Tel.: +43 1 24 836 85 298

Fax.: +43 1 24 836 95 13 05

BMI-II-BK-7-2-2-FIU@bmi.gv.at

<http://www.bundeskriminalamt.at>